



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Gültigkeit

- 1.1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Spohn + Burkhardt (im Folgenden kurz „Spobu“ genannt), sonstige Lieferverträge, Werkverträge, Werklieferungsverträge u.a. ohne dass es bei künftigen Verträgen einer weiteren Einbeziehung bedarf.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Anfragen und Bestellungen, sofern Spobu sie nicht durch neuere Einkaufsbedingungen ersetzt.
- 1.3. Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, ohne dass es einer weiteren Ablehnung bedarf. Das gilt auch für künftige Verträge.
- 1.4. Eine Abnahme von Ware oder von Warenteilen, sowie die Leistung von Zahlungen durch Spobu, bewirken keine Anerkennung der Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.5. Bestellungen und Lieferungen erfolgen gemäß dem in Deutschland für innerdeutsche Verträge geltenden Recht. Maßgeblich ist mithin das Recht, das anwendbar wäre, wenn beide Vertragsparteien ihren Sitz in Deutschland hätten.
- 1.6. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Vertrages, insbesondere dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Beide Vertragsparteien sind dann im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Angebote

- 2.1. Von Spobu gewünschte Angebote und Projektbearbeitungen sind unabhängig von damit verbundenem Aufwand grundsätzlich kostenlos zu erstellen.
- 2.2. Dasselbe gilt für Bemusterungen.

3. Bestellungen

- 3.1. Bestellungen einschließlich evtl. Änderungen sind nur nach schriftlicher Erteilung oder Bestätigung gültig. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Alle Bestellungen sind nur dann rechtsgültig wenn sie von zwei Bevollmächtigten unterzeichnet sind.
- 3.2. Die Frist zur Annahme einer Bestellung beträgt 10 Arbeitstage, gerechnet vom Bestelldatum. Nach Ablauf der Frist kann der Lieferant aus der Bestellung keine Ansprüche ableiten.
- 3.3. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit Zustimmung von Spobu erteilen.
- 3.4. Im Falle von Produktionseinschränkungen und – Einstellungen, die nicht von Spobu zu vertreten sind, hat Spobu ein Rücktrittsrecht. Macht Spobu von diesem Recht Gebrauch, hat der Lieferant innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe ein Verzeichnis der nachweisbar erforderlichen, in seinem Lager befindlichen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate vorzulegen, sofern nachweisbar für diese Materialien oder Teile keine andere Verwendungsmöglichkeit besteht. Spobu hat das Recht, diese vom Lieferant bereitgestellten Produkte zu besichtigen und zu übernehmen. Im Falle der Übernahme erfolgt die Zahlung auf der Basis nachgewiesener Material- und produktiver Lohnkosten, im Übrigen erstattet Spobu dem Lieferanten den nachgewiesenen Aufwand.
- 3.5. Qualitätssicherheitsvorschriften / Zeichnungen von Spobu sind im Sinne von Werksnormen Vertragsbestandteil jeder Bestellung.

4. Lieferung

- 4.1. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist Spobu berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten Nachfertigung bei einem Lieferanten eigener Wahl zu veranlassen. Spobu ist darüber hinaus berechtigt, noch ausstehende Lieferungen abzulehnen, von der Bestellung zurückzutreten und/oder unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 % des gesamten Vertragswertes pro angefangenen Verzugstag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Gleichzeitig hat Spobu das Recht, die unverzügliche Herausgabe von zur Fertigung notwendigen Werkzeugen oder besonderen Fertigungsmitteln zu verlangen und diese – sofern sie nicht ohnehin schon Eigentum von Spobu sind – zum Zeitwert zu übernehmen. Ein evtl. Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 4.2. Lieferungen erfolgen grundsätzlich DDP (gemäß Incoterms 2010) und mit den in Proportionen und Empfindlichkeiten den bestellten Materialien und Produkten entsprechenden Verpackungen. Es gelten die Spobu- Verpackungsrichtlinien, die auf der Homepage von Spobu eingesehen werden können.

5. Abnahme

- 5.1. Maßgebend für die Abnahme sind die von der Spobu- Wareneingangsprüfung festgestellten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Qualitätsmerkmale bzw. die aus statistischen Prüfverfahren abgeleiteten Qualitätsbeurteilungswerte.
- 5.2. Spobu ist zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Überlieferungen nicht verpflichtet. Sie können zu Lasten und Gefahr des Lieferanten zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten eingelagert werden.
- 5.3. Unabwendbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, amtliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Unruhen, Transport- und Betriebsstörungen, welche bei Spobu zu Einschränkungen des betrieblichen Ablaufes führen, befreien Spobu für den Zeitraum ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Abnahme.

6. Qualitätssicherung

- 6.1. Die mit der Bestellung vereinbarten Qualitätsmerkmale und die dem Lieferanten übergebenen Qualitätssicherungsvorschriften / Zeichnungen gelten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Produkte in ihrer Qualität permanent dem neusten Stand der Technik anzupassen. Über daraus resultierende, mögliche technische Verbesserungen und Änderungen informiert der Lieferant Spobu und stimmt die einzelnen Maßnahmen mit Spobu ab. Falls Spobu Bemusterungen verlangt, ist der Lieferant erst nach Vorlage einer schriftlichen Freigabe berechtigt, die Serienfertigung zu beginnen.
- 6.3. Technische Änderungen am Liefergegenstand sind grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung von Spobu zulässig. Im Falle von damit verbundenen Produktvereinfachungen bei Funktionssicherstellung ist Spobu berechtigt, eine angemessene Preisreduzierung zu verlangen.

7. Preise

- 7.1. Grundsätzlich gelten die in der Bestellung angegebenen Preise. Enthält die Bestellung noch keine Preise, kommt der Vertrag nicht vor einer Einigung über die Preise zustande.

8. Zahlungen

- 8.1. Zahlungsvoraussetzungen sind die Freigabe der vertragsgemäß gelieferten Ware durch den kaufmännischen und technischen Wareneingang sowie der Erhalt einer korrekten, prüffähigen Rechnung.
- 8.2. Die Zahlung der Rechnung erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang mit 4% Skonto auf den Gesamtbetrag oder innerhalb von 60 Tagen netto.

- 8.3. Die Fristen für Zahlungen gemäß 8.2. laufen ab Rechnungseingang und nach Abschluss der Wareneingangsprüfung. Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Rüge, so gilt die Wareneingangsprüfung als durchgeführt.

- 8.4. Bei Lieferungen und Teillieferungen, welche vor dem vereinbarten Termin angeliefert und von Spobu abgenommen wurden, läuft die Zahlungsfrist frühestens ab dem in der Bestellung angegebenen Termin.

9. Eigentumsübergang

- 9.1. Stellt Spobu Material bei oder leistet Spobu eine Anzahlung, so geht das Eigentum an der bestellten Ware schon im Zeitpunkt der Produktionsaufnahme auf Spobu über. Der Lieferant führt die Produktion für Spobu zu Ende und übt im Übrigen den Besitz für Spobu nach den Vorschriften eines unentgeltlichen Verwahrers aus.

- 9.2. Stellt Spobu dem Lieferanten Fertigungsmittel (vgl. 10.1) zur Verfügung, so bleiben diese im Eigentum von Spobu. Stellt der Lieferant selbst solche Fertigungsmittel her, so geht das Eigentum hieran in dem Augenblick auf Spobu über, in welchem Spobu eine Zahlung (auch Anzahlung) darauf leistet. Der Lieferant ist dann als unentgeltlicher Entleiher berechtigt die Fertigungsmittel für Spobu in jederzeit widerruflicher Weise zu besitzen. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.

10. Fertigungsmittel

- 10.1. Zeichnungen, Stücklisten, Funktionsmuster, Anschauungsmuster, Modelle, Lehren, Werkzeuge und andere Fertigungsmittel, welche Spobu vom Lieferanten herstellen lässt oder ihm bestellt, dürfen nur im Interesse von Spobu verwendet, also insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht, noch für Dritte verwendet werden.

- 10.2. Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von Spobu geändert werden.

- 10.3. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für Wartung, Instandsetzung, Reparaturen, Pflege und Erneuerung von Fertigungsmitteln. Dabei sind die Regeln der Technik nach neuestem Stand zu beachten.

Der Lieferant versichert die Fertigungsmittel auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes gegen Feuer und gegebenenfalls dadurch bedingtem Produktionsausfall. Er haftet für den einwandfreien Zustand der Werkzeuge und alle durch Werkzeugschäden entstehenden Folgekosten, wie z. B. Produktionsausfall.

- 10.4. Fordert Spobu Fertigungsmittel oder Teile davon zurück, erfolgt die Rücksendung durch den Lieferanten unmittelbar zu seinen Lasten und Gefahr.

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass er über die von ihm gelieferten Produkte frei verfügen kann, und dass diese frei von Rechten Dritter sind, insbesondere dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- 11.2. Im Falle eines Verstoßes stellt der Lieferant Spobu und deren Kunden von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

- 11.3. Falls der Lieferant während der Fertigung eine Verletzung von Schutzrechten feststellt, hat er Spobu unaufgefordert sofort zu informieren.

12. Gewährleistung – Haftung

- 12.1. Der Lieferant gewährleistet die Fehlerfreiheit der bestellten Materialien und Produkte hinsichtlich Konstruktion, Werkstoffeigenschaften und Herstellung. Ergänzend zur gesetzlichen Regelung gilt folgendes:

- 12.2. Kommt der Lieferant innerhalb einer von Spobu gesetzten Nachfrist seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, oder ist aufgrund besonderer Dringlichkeit eine Nacherfüllung durch den Lieferanten in der von Spobu gesetzten Frist nicht möglich, ist Spobu berechtigt, zu seinen Lasten die Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen oder eine technische Alternativlösung anzuwenden. Hierdurch entstehende Kosten gehen ebenso wie alle weiteren Schäden zu Lasten des Lieferanten.

- 12.3. In Abweichung von § 377 HGB kann eine Mängelrüge innerhalb von 3 Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden, bei einem versteckten Mangel innerhalb von 3 Wochen nach Entdeckung des Mangels.

- 12.4. Wird bei Anwendung eines in der Bestellung definierten statistischen Prüfverfahrens der höchstzulässige Fehleranteil bei der definierten Prüfmenge überschritten, ist Spobu berechtigt, entweder die gesamte Liefermenge auf Kosten des Lieferanten zu überprüfen oder die gesamte Lieferung zurückzuweisen.

- 12.5. Führen Teillieferungen mehr als dreimal zu Beanstandungen, und kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, dass die einzelnen Beanstandungen bei verständiger Bewertung weitere mangelhafte Lieferungen befürchten lassen, ist Spobu berechtigt, die Erfüllung des restlichen Vertrages abzulehnen und Schadensersatz geltend zu machen. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen hat Spobu das Recht zur sofortigen Kündigung. Der Lieferant ist dann verpflichtet, von Spobu bezahlte, aber noch nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen.

- 12.6. Werden wir von Kunden oder Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftpflicht, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage inländischen oder Ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, so stellt uns der Zulieferer von solchen Ansprüchen - einschließlich der damit erbudenden Kosten der Rechtsverteidigung – frei, soweit er den Schaden verursacht und - bei Anwendung verschuldensabhängigen Rechts - Den haftungsbegründenden Tatbestand zu vertreten hat. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Zulieferers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Zulieferer übernimmt in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einer etwaigen Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Zulieferer hat auf Verlangen eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Besteller nachzuweisen.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant behandelt die Bestellung von Spobu und alle daraus resultierenden kaufmännischen und technischen Details streng vertraulich. Diese Behandlung hat der Lieferant auch für seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14. Referenzen

Der Lieferant darf die Geschäftsverbindung mit Spobu nur mit Zustimmung von Spobu als Referenz verwenden.

15. Allgemeines

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm. Spobu ist stattdessen auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

Liefer- und Zahlungsbedingungen, siehe www.spobu.de

Delivery and payment terms, see www.spobu.de / Conditions de livraison et de paiement, voir au www.spobu.de

Die Gesellschaft ist eine Kommandit-Gesellschaft mit Sitz in Blaubeuren.
Register-Gericht Ulm HRA 13325
Komplementär Schaltgeräte-Gesellschaft Blaubeuren mbH
Register-Gericht Ulm HRB 261

Volksbank Ulm-Biberach eG
BLZ 630 901 00
Konto 323 003
IBAN: DE97 6309 0100 0187 3230 03
BIC: ULMWDE66

Deutsche Bank Ulm
BLZ 630 700 88
Konto 017 911 900
IBAN: DE02 6307 0088 0017 9119 00
BIC: DEUTDE330

Sparkasse Blaubeuren
BLZ 630 500 00
Konto 1 638 529
IBAN: DE95 6305 0000 0001 6385 29
BIC: SOLADES1ULM

St.Nr.: 58008/00384
IDNr.: DE147042856
DIN EN ISO 9001
Geschäftsführer:
Markus Seifert